Hauptsatzung der Gemeinde Sukow (nichtamtliche Lesefassung)

Inhaltsverzeichnis

- Eingangsformel
- § 1 Name/Dienstsiegel
- § 2 Ortsteile
- § 3 Rechte der Einwohner
- § 4 Gemeindevertretung
- § 5 Ausschüsse
- § 6 Bürgermeister/ Stellvertreter
- § 7 Jugendbeirat
- § 8 Entschädigungen
- § 9 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 10 Elektronische Kommunikation
- § 11 Inkrafttreten

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungssatzung und der Änderungssatzungen auf der Homepage des Amtes (www.amt-crivitz.de).

Rechtsgrundlage: Kommunalverfassung M-V

Die Lesefassung berücksichtigt:

- Ursprungssatzung vom 06.02.2025
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.02.2026

§ 1 Name/Dienstsiegel

Die Gemeinde Sukow gehört dem Amt Crivitz an und führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift „GEMEINDE SUKOW".

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Sukow und Zietlitz. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im „Crivitzer Amtsbote“ oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(4) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen sich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(5) Darüber hinaus können auf Beschluss der Gemeindevertretung Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, angehört werden.

(6) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister vorliegen. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Gemeindevertretern für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(4) Die Gemeindevertretung wählt jeweils für die Dauer einer Wahlperiode eine/n Seniorenbeauftragte/n, die/der sich um die Belange der Senioren der Gemeinde kümmert.

(5) Personal- und Organisationsfragen sowie Entscheidungen zur wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde gemäß §§ 68 ff KV M-V sind wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und werden von der Gemeindevertretung entschieden.

§ 5 Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist aus sieben Mitgliedern, davon mindestens vier Gemeindevertretern und maximal drei sachkundigen Einwohnern zusammen.

(3) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Ausschuss für Bau, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Gemeindeentwicklung	Straßenbauangelegenheiten, Feuerwehr- und Brandschutzwesen, allgemeine Ordnungsangelegenheiten, dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen sowie Umweltschutz und Landschaftspflege
Sozial- und Kulturausschuss	Allgemeine Aufgaben des Sozialwesens, Kulturausschuss Angelegenheiten für Senioren und Menschen mit Behinderungen, Pflege der Zusammenarbeit mit vereinen und Interessengruppen, Allgemeine Kinderund Jugendangelegenheiten, Kulturpflege und Kulturentwicklungsangelegenheiten, Sport- und Kulturveranstaltungen gemeindlichen Charakters

Es werden keine stellvertretenden Ausschussmitglieder gewählt.

(4) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Die weiteren Ausschüsse haben zu Beginn der Sitzung eine öffentliche Fragestunde bis zu 30 Minuten vorzusehen. Der weitere Verlauf ist nicht öffentlich.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz übertragen.

§ 6 Bürgermeister/ Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 Euro pro Monat,
2. bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von bis zu 2.500,00 Euro je Aufwendungs- bzw. Auszahlungsfall,
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00 Euro sowie bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 Euro.
4. bei Entgegennahme einer Zuwendung (Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendungen) von 100,00 Euro.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro bzw. von 250 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärung gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 Euro.

(4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. Baugesetzbuch) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen gemäß 36 BauGB sowie innerhalb der bebaubaren Bereiche bis max. 5 m Zufahrtsbreite im Einvernehmen mit der Verwaltung über Anträge auf Grundstückszufahrten. Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Bau, Umwelt und Gemeindeentwicklung einholen.

§ 7 Jugendbeirat

(1) Jugendliche und junge Erwachsene der Gemeinde Sukow sollen die Möglichkeit erhalten, sich in der Gemeinde einzubringen und ihre Interessen verstärkt zu vertreten. Zu diesem Zweck kann ein Jugendbeirat gebildet werden.

(2) Der Jugendbeirat arbeitet auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Gemeindevertretung beschlossenen Satzung, die Aufgaben, Besetzung und Zusammensetzung regelt.

(3) Die Besetzung des Jugendbeirates erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Näheres regelt die Satzung nach Absatz 2.

(4) Die/Der Vorsitzende nimmt an den Sitzungen des Sozial- und Kulturausschusses teil. In wichtigen Angelegenheiten, die die Jugendlichen betreffen, hat die/der Vorsitzende des Jugendbeirates ein Rede- und Antragsrecht.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der § 4 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

(6) Der Jugendbeirat berichtet mindestens einmal im Jahr im Sozial- und Kulturausschuss über seine Arbeit.

§ 8 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.800 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

(2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 360 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 180 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30 Euro. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 Euro. Gleiches gilt für sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.

(4) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro.

(5) Die Vorsitzenden von Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 60 Euro monatlich.

(6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(7) Die/der Seniorenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde Sukow, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse [www.amt-crivitz.de][] öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde

unter der Bezugsadresse „Amt Crivitz, für die Gemeinde Sukow, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz" gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereitgehalten und liegen zur Mitnahme aus.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, der „Crivitzer Amtsbote", bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote" erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Sukow verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse [www.amt-crivitz.de][] bekannt gemacht.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 in der Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel Schmiedestraße, Parkplatz, Containerplatz.

§ 10 Elektronische Kommunikation

Erklärungen durch welche die Gemeinde Sukow verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung trat am 08.02.2025 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 18.03.2026 in Kraft.